

Teilnahmebedingungen BioErleben München 2018

§ 1 Zulassung

Zur Teilnahme am BioErleben München zugelassen werden Anbieter, nachstehend A genannt, die dem Charakter der Veranstaltung zuträglich sind. Inhalt, Dienstleistung und Ware der A sind bei der Bewerbung genau aufzuführen. Der Veranstalter, nachstehend V genannt, kann die Zulassung insgesamt verweigern oder einzelne Gegenstände von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Stellt sich erst nach Beginn der Veranstaltung heraus, dass die Bedingungen nicht eingehalten werden, kann der Stand geschlossen werden, bzw. können einzelne Artikel vom Stand entfernt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Standgebühr wird dadurch nicht berührt. Die Bewerbung stellt grundsätzlich lediglich einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar, der erst mit der Zusage des V an den A zur Teilnahmemöglichkeit und nach Rückbestätigung vom A an den V geschlossen wird. Die Rückbestätigung der Zusage hat vom A spätestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu erfolgen.

§ 2 Stornierung der Anmeldung

Storniert ein A seine Zusage weniger als 6 Wochen vor der Veranstaltung, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro zzgl. MwSt. zu zahlen.

Erfolgt die Stornierung weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung, bleibt die Teilnahmegebühr in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 3 Veranstaltungsdauer und Aufbau

Die Veranstaltung beginnt am Samstag um 16 Uhr und endet um 23.00 Uhr. Am Sonntag beginnt die Veranstaltung um 11 Uhr und endet um 20 Uhr. Der Aufbau hat am Samstag zwischen 12.30 Uhr und 15.30 Uhr zu erfolgen. Der Abbau der Aufbauten muss am Sonntag um 20 Uhr beginnen und bis 22.00 Uhr abgeschlossen sein. Die Einfahrt ist aus Sicherheitsgründen erst nach Freigabe durch den Veranstalter möglich. (BioErleben schließt am Samstag und Sonntag früher als das Streetlife-Festival.)

§ 4 Nutzung der Fläche

(1) Der A ist berechtigt, im Rahmen der Veranstaltung des BioErleben München an den Veranstaltungstagen die vereinbarte Fläche wie festgeschrieben zu nutzen. Die Platzzuteilung erfolgt durch den V unter möglichster Berücksichtigung der geäußerten Wünsche. Änderungen können auch nach der Standzuteilung noch durch den V erfolgen.

(2) Eigenwerbung durch den A darf nur im Umfeld von 2 Metern zur gemieteten Standfläche für die angemeldeten Angebote erfolgen.

Fremdwerbung bzw. Bewerbung Dritter ist verboten. Flugzettelwerbung auf und vor dem Festivalgelände ist verboten.

Bild- und Tondarbietungen und propagandistische Aktionen sind untersagt.

§ 5 Auflagen für Gastronomenstände und Ausschankflächen

(1) Ein Verkaufsstand darf die angegebene Standgröße nicht überschreiten. Die baulichen und gastronomischen Einrichtungen müssen den Brandschutzvorschriften, den

Lebensmittelaufgaben und in vollem Umfang den hierfür erforderlichen gastronomischen Auflagen entsprechen. Das Personal muss geschult sein und ein gültiges Gesundheitszeugnis besitzen, Warenschutz und Hygiene müssen gewährleistet sein. Der A von alkoholischen Getränken muss den erforderlichen Jugendschutzaushang anbringen und ist verpflichtet, die erforderliche Gestattung einzuholen. Informationen hierüber erhalten Sie gesondert. Anfallende Gestattungsgebühren sind vom A zu übernehmen.

(2) Das Recht, die Stände zur Ausgabe von Getränken/Speisen zu nutzen, steht nur dem zugelassenen A zu. Es darf ohne schriftliche Zustimmung des V nicht übertragen werden.

(3) Die Ausgabe von Speisen und Getränken muss in spülbaren Mehrwegbehältern erfolgen, auf das ein Pfand nicht unter 2,00 E erhoben werden muss.

(4) Ein Getränkeausschank muss mindestens ein nicht alkoholisches Getränk anbieten, das den Preis von 2,50 E pro 0,5 l nicht übersteigt.

(5) Die Betreiber eines Getränkestandes können vom V verpflichtet werden für den Ausschank an der Veranstaltung alkoholische als auch alkoholfreie Getränke eines vom V vorgeschriebenen Anbieters bzw. Herstellers abzunehmen. In diesem Fall verpflichtet sich der V dem A eine Überarbeitung des Vertrages auszustellen. Sollte der A mit diesem Vertrag nicht einverstanden sein, kann er innerhalb von 1 Woche vom Vertrag zurücktreten.

(6) In Essensständen ist ein Handwaschbecken mit Seifenspender, Einmalhandtüchern und Warmwasserzufuhr erforderlich. Bei Zubereitung von Lebensmitteln ist zudem ein separates Spül- und Reinigungsbecken aufzustellen und zu nutzen.

(7) Der A ist zur Änderung der Art und Weise der Nutzung nicht berechtigt.

(8) Es ist ausschließlich der Verkauf von Speisen/Getränken für den Verzehr vor Ort erlaubt.

§ 6 Unterhaltung der Stände

(1) Die Aufstellung und laufende Unterhaltung der Aufbauten übernimmt alleine der A. Dieser trägt die hierdurch anfallenden Kosten. Die Stände sind bis zum Ende des Programms von BioErleben München zu besetzen, am Samstag bis 23.00 Uhr und am Sonntag bis 20.00 Uhr. (Ende des Programms)

(2) Der A ist für das ordnungsgemäße Aufstellen und Abbauen der Stände verantwortlich. Stromkabel und Wasserleitungen sind mit Matten abzudecken (Stolpergefahr).

(3) Die Gesundheitsbestimmungen und brandschutztechnischen Auflagen sind vom A einzuhalten. Nichtbeachtung kann zum Abbau des Standes bzw. der Aufbauten führen.

(4) Gesetzliche Vorschriften sind einzuhalten. Der Stand muss die volle Anschrift des A tragen, alle Verkaufswaren müssen mit Preisen, Mengenangaben und Zusatzstoffen gekennzeichnet sein.

(5) Es sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutz- und des Mutterschutzgesetzes einzuhalten. Für Feiertagsarbeit ist entsprechende Freizeit zu gewähren. Darüber ist ein Verzeichnis zu führen, das auf Verlangen vorgewiesen werden muss.

(6) Der A ist für die Sauberkeit am Stand sowie für das Einsammeln und Entsorgen des Mülls im Umfeld von 5 Metern

selbst verantwortlich.

Es ist besonders darauf zu achten, dass kein Öl und Fett auf die Straße und ins Abwasser gelangt bzw. dort entsorgt wird.

Pro Stand sind vom A jeweils 2 Müllsammelbehälter à 100 Liter Fassungsvermögen aufzustellen. Volle Müllsäcke müssen im Standinneren gesammelt werden und vom A vom Gelände gebracht und korrekt entsorgt werden. Bei Zuwiderhandlung kann der A für die entstandenen Schäden und Kosten ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 7 Abbau der Stände

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der A den Standplatz in den ursprünglichen, bei Vertragsabschluss bestehenden Zustand zu versetzen.

(2) Von A oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Beschädigungen (Flurschäden) sind zu beseitigen.

(3) Der Müll auf der Standfläche sowie im Umkreis von 5 Metern ist rückstandslos vom A zu beseitigen. Der A ist zum Abtransport des Mülls sowie der Müllsammelbehältnisse vom Veranstaltungsort verpflichtet.

(4) Der Abbau der Aufbauten und die Reinigung des Standplatzes hat in der oben genannten Zeit zu erfolgen.

§ 8 Veranstaltungsausfall

(1) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Möglichkeit des Ausfalls aus Gründen fehlender Finanzmittel durch Sponsoring, Gebühren und Zuschüssen besteht. In diesem Fall verpflichtet sich der Veranstalter, die Veranstaltung bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Die Anmeldegebühr wird zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

(2) Der V kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Hagel, Sturm, Gewitter, Terrorwarnung) absagen.

V hat den A unverzüglich darüber zu informieren. In diesem Fall werden dem A 50% der Teilnahmegebühr zurückerstattet. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch besteht nicht. Eine wie unter §3 beschriebene begonnene Veranstaltung gilt als durchgeführt, auch wenn sie in ihrem Verlauf unterbrochen oder abgebrochen werden muss. Eine (Teil-)Rückerstattung der Teilnahmegebühr erfolgt in diesem Fall nicht. Eine Absage der Veranstaltung wird ggf. schnellstmöglich auf der Homepage www.streetlife-festival.de öffentlich gemacht, oder kann unter der Telefonnummer 089-890 668-600 erfragt werden.

§ 9 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des A gegenüber V sind ausgeschlossen, es sei denn der Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln des V oder seiner Erfüllungsgehilfen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung darüber hinaus aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen. Der V haftet insbesondere nicht für das Ausstellungsgut des A. Dieser Ausschluss umfasst auch Feuer-, Diebstahl-, Wasser- oder Witterungsschäden.

(2) Der A haftet für alle Schäden, die dem V durch seine Beteiligung entstehen. Zudem haftet der A für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen oder durch ihn eingebrachte Gegenstände an Personen oder Sachen entstehen. Der A stellt den V ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

(3) Dem A wird empfohlen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(4) Es wird empfohlen, bei Ausstellungsschluss Gegenstände abzudecken bzw. verdeckt zu platzieren. Für die Versicherung des Standes und der Ware gegen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte muss A selber Sorge tragen. Ein durch V beauftragter Sicherheitsdienst ist Samstagnacht zwischen Ende des ersten Veranstaltungstages um 01:30 Uhr und Beginn des Aufbaus am Sonntagmorgen um 08:00 Uhr anwesend. V und die Nachtwache übernehmen jedoch keine Haftung bei Diebstahl, Vandalismus oder sonstigen Schadensfällen an den eingebrachten Gegenständen des A.

(5) Der A darf nur VDE-zugelassene Elektrogeräte und Kabel verwenden. Für sämtliche Schäden aus mangelhaften Elektroanwendungen ab den von V bereitgestellten Verteileranschlüssen haftet der A. Die Verwendung von unabgerollten Kabeltrommeln unter dem Mindestquerschnitt von 1,5 mm ist untersagt. Selbiges gilt für Schäden die aus mangelhaften Anwendungen der Wasserversorgung oder der Abdeckung resultieren.

(6) Der V übernimmt keine Haftung für Mitarbeiter und Teilnehmer der Einzelveranstaltungen. Das Risiko für Personenschäden auf den Aktionsflächen liegt beim A. Es wird empfohlen, entweder eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder die Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass keine Haftung übernommen werden kann. Dies kann durch Hinweistafel oder Unterzeichnen eines Haftungsausschlusses geschehen.

§ 10 Schriftform

Andere als die in diesen Teilnahmebedingungen mitgeteilten Auflagen bestehen nicht. Andere behördliche Auflagen, beispielsweise durch das Kreisverwaltungsreferat (KVR), bleiben hiervon jedoch unberührt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Augsburg.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich Augsburg.